

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Jahre 2015 / 2016

Fachbereich Jugend & Soziales WTG-Behörde Berliner Platz 22 58089 Hagen

Tel.: 02331/207 3620 Fax: 02331/207 2080 E-Mail: wtg@stadt-hagen.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
1. Einleitung		4
2. Personelle Ausstattung der V	VTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der	Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen		5
2.3. Qualitätsmanagement		5
3. Wohn- und Betreuungsangek	oote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn-	· und Betreuungsangeboten	
3.1.1 Einrichtungen mit un	nfassendem Leistungsangebot	7
3.1.2 Wohngemeinschafte	n mit Betreuungsleistungen	7
3.1.3 Servicewohnen		8
3.1.4 Ambulante Dienste		8
3.1.5 Gasteinrichtungen		9
3.2 Veränderungen gegenüber	dem Vorbericht	9
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde)	10
4.1 Beratung und Information		10
4.2 Überwachung		11
4.2.1 Prüftätigkeit		
4.2.1.1 Wiederkehrer	nde Prüfungen (Regelprüfungen)	12
4.2.1.2. Anlassprüfung	gen	12
4.2.1.3 Prüfungserge	bnisse	13
4.2.1.4 Quantitative A	angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MdK	15
4.2.1.5 Anzeigepflich	tige Tatbestände / Mitteilungen	16
4.2.1.6 Quantitative A	ngaben über Betrugsfälle	16

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	16
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	17
4.2.2 Gebührenerhebung	17
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	18
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	18
4.4 Sonstiges	19
· Farit Futurialdum nam um d Aughlialu	00
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	20
S. Ansprechpartner/innen	21
7. Anlagen, Links	22

1. Einleitung

Im Oktober 2014 verabschiedete der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue GEPA NRW (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen).

Durch das GEPA NRW wurde das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) aus dem Jahr 2008 evaluiert und das Landespflegegesetz von 2003 zum Alten- und Pflegegesetz weiterentwickelt. Die beiden Gesetze sind seit dem 16. Oktober 2014 in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im zweijährigen Rhythmus einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeitsinhalte, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und die auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen unterscheidet sich dieser Bericht in Form und Inhalt teilweise von den Vorberichten. Angabe zu den einzelnen Pflegeeinrichtungen sowie statistische Angaben z.B. zur Bevölkerungsentwicklung sind nun in der aktuellen Pflegebedarfsplanung zu finden (s. Link Seite 22).

Zuständige Behörde für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind nach § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Arnsberg. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW (MGEPA).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde gehört organisatorisch zur Abteilung für Senioren, Pflegebedürftige und behinderte Menschen innerhalb des Fachbereichs Jugend und Soziales. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

Im Berichtszeitraum war die WTG-Behörde mit zwei Verwaltungskräften (1,80 VZÄ) und einer Pflegefachkraft (0,5 VZÄ) quantitativ nicht ausreichend besetzt. Mitte 2016 wurden durch Nachbesetzung einer Vollzeitstelle im Verwaltungsdienst und zum 01.01.2017 durch Beschäftigung einer weiteren Pflegefachkraft mit 0,5 VZÄ personelle Vakanzen geschlossen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter der WTG-Behörden nahmen folgende Fortbildungsveranstaltungen wahr:

- Fachseminar des kommunalen Bildungswerk "Die Rolle der WTG-Behörde als Berater, Prüfer, Ermahner, Vollstrecker"
- Teilnahme an Schulungen zur vereinfachten Pflegedokumentation in mehreren Hagener Pflegeeinrichtungen und bei der Pflegekasse
- Hospitation im Bereich der Eingliederungshilfe (Teilnahme an Hilfeplangesprächen)
- Teilnahme am Hygieneforum in Hagen
- Teilnahme an zwei Schulungen zur Wundversorgung im Allgemeinen Krankenhaus für die Stadt Hagen
- Teilnahme an der MRSA-Konferenz in Hagen
- Teilnahme am Altenpflegekongress in Hamm
- Vortrag zur Wirkung sedierender Medikamente der Hagener Institutsambulanz
- Teilnahme an Fortbildungen des MGEPA zum WTG
- regelmäßige Dienstbesprechungen MGEPA
- regelmäßige Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Rahmen der AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Schulungen zu pfad.wtg
- Schulung der Pflegekasse zu NBA

2.3 Qualitätsmanagement

Nach § 14 Abs. 11 WTG muss die WTG-Behörde die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen.

Die persönliche Eignung wird über den Dienstherren regelmäßig durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sichergestellt. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung erfolgt über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen insbesondere im pflegefachlichen Bereich.

Ergänzend zu den eigenen fachlichen Ressourcen werden sowohl regelmäßig als auch Einzelfall bezogen Fachämter der Stadt Hagen einbezogen (z.B. Amtsapothekerin, sozial-psychiatrischer Dienst).

Darüber hinaus ist die WTG-Behörde in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien (z.B. Netzwerk Demenz, AG Werdenfelser Weg, Konferenz Alter und Pflege) vertreten, wodurch ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen WTG-Behörden, den Pflegekassen, dem LWL aber auch insbesondere mit Vertretern der ortsansässigen Einrichtungen gewährleistet ist.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des WTG:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
 Hierunter versteht man die typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die eine umfassende Rundumversorgung bieten.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
 Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und Betreuungsleistungen erhalten. Unterschieden werden anbieterorganisierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die entsprechenden Kriterien sind in § 24 Abs. 2 WTG genannt.
- Angebote des Servicewohnens
 Unter Servicewohnen versteht man die Wohnraumüberlassung mit der verpflichtenden Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote und freier Wählbarkeit über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsangebote.
- Ambulante Dienste Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.
- Gasteinrichtungen
 Zu den Gasteinrichtungen z\u00e4hlen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank verbindlich vorgegeben, die unter dem Link: www.pfadwtg.mgepa.nrw.de zu erreichen ist. Auch die regelmäßigen Aktualisierungspflichten sind online durchführbar.

Gemäß § 47 Absatz 1 (WTG) müssen auch Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, dies bei der zuständigen Behörde anzeigen.

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die Verteilung der Pflege- und Wohnheimplätze stellt sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Stationäre Einrichtungen	31.12	2.2015	31.12	.2016
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	23	2.204	22	2.142
Einrichtungen der Eingliede- rungshilfe	12	406	12	406
insgesamt	35	2.610	34	2.548

Zu- und Abgänge in 2015

Im Rahmen der Sanierung zur Herstellung der WTG-Tauglichkeit erfolgte im Seniorenzentrum Friedhelm-Sandkühler der AWO eine Reduzierung von 92 auf 77 Plätze.

Zu- und Abgänge in 2016

Zum 31.08.2016 wurde das Haus St. Clara des Caritasverbandes mit 62 Plätzen geschlossen.

Der Umbau des Hauses St. Franziskus wurde abgeschlossen, die Platzzahl wurde auf 65 vollstationäre Plätze reduziert.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Die genaue Erfassung der Wohngemeinschaften erfolgte erst mit Einführung der Datenbank Pfad.wtg in 2016. In den Vorjahren waren zwar etliche Wohngemeinschaften bekannt, verlässliche Zahlen standen jedoch noch nicht zur Verfügung.

Die Zahlen für 2016 basieren auf den Angaben der Leistungsanbieter, die bei der Erstregistrierung hinterlegt wurden. Da viele dieser Leistungsangebote noch das Meldeverfahren durchlaufen müssen, sind die Statusfeststellungen noch nicht abgeschlossen, so dass in der nachfolgenden Tabelle keine Unterscheidung nach selbstverantwortet und anbieterverantwortet vorgenommen wurde.

Wohngemeinschaften	31.12.2015		31.12.2016	
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Seniorenwohngemeinschaften	9	54	9	54
Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	7	35	7	35
Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe	1	5	9	32
insgesamt	17	94	25	121

3.1.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens werden ebenfalls erst mit Einführung der Datenbank pfad.wtg erfasst. Zum 31.12.2016 waren sechs Angebote registriert.

3.1.4 Ambulante Dienste

Zum Stichtag 31.12.2016 waren insgesamt 50 Ambulante Dienste bekannt. Ein Datenabgleich in pfad.wtg ist an dieser Stelle nicht möglich, da sich dort noch nicht alle ambulanten Dienste registriert haben.

Ambulante Dienste	31.12.2016
Art	Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	50
Sonstige Betreuungsdienste	10
insgesamt	60

3.1.5 Gasteinrichtungen

Die Verteilung der Gasteinrichtungen stellt sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Gasteinrichtungen	31.12	2.2015	31.12	.2016
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Tagespflegeeinrichtungen	5	77	4	68
insgesamt	8	123	7	114

Die Tagespflegeeinrichtung "Seniorengarten" wurde zum 31.10.2016 geschlossen. Ein Hospiz stand im Berichtszeitraum noch nicht zur Verfügung.

3.2 Veränderungen gegenüber Vorbericht

Der letzte Tätigkeitsbericht umfasst den Berichtszeitraum 2010/2011. Die Vergleichsangaben zu den ambulanten Diensten sind insofern nicht gesichert, als dass sie im Tätigkeitsbericht 2010/2011 nicht enthalten waren. Die Zahlen ergeben sich aus den ab 2011 erfolgten Einvernehmen über den Abschluss von Versorgungsverträgen für neue ambulante Dienste. Ein Abgleich mit pfad.wtg zu diesem Themenfeld konnte nicht erfolgen, da dort noch nicht alle ambulanten Dienste registriert sind.

Leistungsangebot	31.12	2.2011	31.12	.2016
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen	20	1961	22	2.139
Stationäre Eingliederungshilfe	13	424	12	406
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4	62	3	46
Wohngemeinschaften	1	8	25	121
Tagespflegeeinrichtungen	5	77	4	68
Ambulante Dienste	(40)	./.	50	./.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die Aufgaben orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. Danach hat die WTG-Behörde

- die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Dies geschieht durch Beratung und Information, Überwachung und Kooperation der WTG-Behörde mit anderen zuständigen Behörden.

4.1 Beratung und Information

Der Umfang der durchgeführten Beratungen und Information hat seit dem letzten Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Hier versteht sich die WTG-Behörde zunehmend als Dienstleister nicht nur für die Nutzerinnen und Nutzer sondern insbesondere auch für die Betreiber von Leistungsangeboten. Von letzteren wurden beispielsweise Beratungen angefragt zu den Anforderungen an die WTG-Tauglichkeit ab 2018, den Qualitätsanforderungen von Einrichtungsleitungen oder konzeptionellen Veränderungen.

Beratungsgespräche wurden im Berichtszeitraum im folgenden Rahmen durchgeführt:

- Die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.
 Dies ist die Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.
- Die Beratung zu Möglichkeiten der Mängelbeseitigung nach § 15 WTG.
 Diese gesetzliche Beratung muss vor Erlass einer Anordnung zur Beseitigung gravierender Mängel erfolgt sein. Sie wird darüber hinaus bei jedem geringfügigen Mangel im Rahmen von WTG-Regel- oder Anlassprüfungen durchgeführt.
- Die Beratung von Betreibern bei konzeptionellen und / oder baulichen Veränderungen. Im Hinblick auf die ab 01.08.2018 geltenden baulichen Anforderungen des WTG (Einzelzimmerquote, Privatsphäre) haben zahlreiche Beratungen schriftlich oder telefonisch stattgefunden. Eine Beratung vor Ort hat darüber hinaus im Jahr 2016 1) an elf Termi-

nen stattgefunden. Für konzeptionelle Veränderungen wurden außerdem vier Beratungen in den jeweiligen Einrichtungen durchgeführt.

Die Beratung und Unterstützung von Betreibern / Investoren bei der Planung neuer Einrichtungen und alternativer Wohnformen.
 Diese Beratung hat im Jahr 2016 ¹⁾ in sieben Terminen vor Ort stattgefunden.

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Betreuungseinrichtungen werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die jeweils vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle richten sich nach der Art des Leistungsangebotes.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens zwei Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und danach in regelmäßigen Abständen der Status überprüft.

Bei den Angeboten des Servicewohnens beschränken sich die Anforderungen lediglich auf die Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme.

Für ambulante Dienste besteht die Anzeigepflicht gem. § 9 WTG. Darüber hinaus sind anlassbezogene Prüfungen durchzuführen, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Vor einer eigenen Prüfung hat die WTG-Behörde dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben.

Bei den Gasteinrichtungen legt das Gesetz neben der Möglichkeit anlassbezogene Prüfungen durchzuführen ein Intervall von höchstens drei Jahren für Regelprüfungen fest.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach dem landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog, der sich nach einer Überarbeitung in folgende drei Teile aufgliedert:

Teil1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen

der Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die unterschiedlichen Rahmenprüfkataloge wurden durch Erlasse des MGEPA vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft gesetzt.

4.2.1.1 Regelprüfungen

Die Regelprüfungen erfolgen unangemeldet und können jederzeit durchgeführt werden, allerdings zur Nachtzeit nur dann, wenn das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. In Abhängigkeit von der Größe einer Einrichtung nimmt die Prüfung vor Ort ein oder zwei Tage in Anspruch.

Aufgrund der zeitintensiven Prüftätigkeit nach dem Rahmenprüfkatalog und der Ausweitung der Einrichtungen, die vom WTG erfasst werden, konnten nicht alle Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde einmal jährlich überprüft werden. Daher wurden Einrichtungen, die bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel aufwiesen im Zweijahresrhythmus geprüft, so dass der Prüfauftrag insgesamt erfüllt wurde.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie viele Einrichtungen im Berichtszeitraum regelhaft geprüft wurden:

Einrichtungsart	2015	2016
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	14	12
Solitäreinrichtungen Kurzzeitpflege	1	2
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	7	6
Wohngemeinschaften	2	2
insgesamt	23	22

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Die WTG-Behörde klärt den Sachverhalt durch telefonische oder persönliche Gespräche, durch Anforderung von Unterlagen oder durch Prüfungen in der betreffenden Einrichtung.

Im Fokus der Beschwerden stehen wie auch in den Jahren zuvor pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Anlassprüfungen durchgeführt wurden:

Einrichtungstyp	2015	2016
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	8	8
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	1
Wohngemeinschaften	3	4
Total	12	13

4.2.1.3 Prüfergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) werden die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der WTG Behörde veröffentlicht (s. Link S.22).

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung erlassen wird. Geringfügige Mängel liegen vor, wenn von einer Anordnung abgesehen wird.

Folgende geringfügige Mängel wurden im Rahmen der Prüfungen in 2016 festgestellt und im Ergebnisbericht festgehalten:

Kategorie	Pflegeeinrichtungen Einrichtungen der Gasteinrichtungen Eingliederungshilfe Anzahl der festgestellten Mängel
Personelle Ausstattung	15
Wohnqualität	1
Hauswirtschaftliche Versorgung	0
Gemeinschaftsleben Alltagsgestaltung	0
Pflege u. Betreuung	14
Freiheitsentziehende Maßnahmen	1
Gewaltschutz	1
Information u. Beratung	1
Mitwirkung u. Mitbe- stimmung	0

Darüber hinaus wurden auch Handlungsempfehlungen erteilt, die in den Kategorien des Ergebnisberichtes nicht erfasst werden und somit vom Gesetzgeber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Die häufigsten Mängel in der Kategorie personelle Ausstattung und Pflege stellten sich im Einzelnen wie folgt dar:

Mangel	2015	2016
Personelle Ausstattung		
Zu wenig Personal Pflege	5	8
Fachkraftquote unter 50%	6	3
Personaleinsatzplanung nicht bedarfs- gerecht	7	5
 Zu wenig zusätzliche Betreuungskräfte § 87 b 	3	5
<u>Pflege</u>		
Pflegeplanung	6	11
 Unsachgemäßer Umgang mit Medi- kamenten 	2	3
Mängel in der Pflegedokumentation	22	22
Pflegequalität	12	13

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt neunmal Anordnungen aufgrund von gravierenden Mängeln notwendig. In drei Fällen wurde ein zeitlich begrenzter Aufnahmestopp von Nutzern angeordnet.

4.2.1.4 Quantitative Angaben

Im Berichtszeitraum wurde eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK in einer Wohngemeinschaft für Beatmungspflichtige durchgeführt. In der Regel nimmt ein Mitarbeiter der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des MdK teil. Dies traf im Berichtszeitraum auf 21 Abschlussgespräche zu.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Folgende Anzeigeprüfungen wurden durchgeführt:

	2015	2016
Beabsichtigte Inbetriebnahme	0	0
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung / der Pflegedienstleitung	9	17
Total	9	17

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Fälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde achtet darauf, dass in den Einrichtungen die Beschwerdestellen öffentlich ausgehängt sind und hier auch die Kontaktdaten der WTG-Behörde angegeben werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der WTG-Behörde direkt im Heimvertrag oder als dessen Anlage vorhanden.

Beschwerdeführer im Berichtszeitraum waren überwiegend Angehörige, Bevollmächtigte oder gesetzlich bestellte Betreuer. In einigen Fällen erfolgten Beschwerden von ehemaligen Mitarbeitern. Jeder Beschwerde (auch anonymen Hinweisen) wird zeitnah nachgegangen. Im Berichtszeitraum gingen 25 Beschwerden ein (s. Ziffer 4.2.1.2), daraus ergaben sich einschließlich Nachprüfungen 28 Prüfungen vor Ort.

Drei Beschwerden bezogen sich auf ungenügende Pflege im Rahmen eines Aufenthaltes in der Kurzeitpflege. Hiervon war eine Beschwerde berechtigt und hatte eine Anordnung zur Mängelbeseitigung zur Folge. In den anderen zwei Beschwerdefällen war eine Aufklärung nicht mehr möglich, da die Beschwerden erst nach dem Aufenthalt in der Kurzzeitpflege geführt wurden und eine Inaugenscheinnahme somit nicht mehr möglich war.

Acht der insgesamt 25 Beschwerden stellten sich als berechtigt heraus. In den übrigen Fällen war entweder keine eindeutige Klärung möglich oder sie erwiesen sich als unberechtigt.

Im Übrigen stellt sich die Auswertung der Beschwerden wie folgt dar:

Auswertung Beschwerde <u>führer</u>	2015	2016
Angehörige/Betreuer	8	9
Andere Institutionen (z.B. MdK, Amtsapotheke)	2	2
Ehemalige Mitarbeiter	1	1
anonym	1	1

Auswertung Beschwerdegrund	2015	2016
Pflege	10	9
Nicht sachgerechter Umgang mit Medi- kamenten	1	3
Wohnqualität/Hygiene	2	0
Personalausstattung-Dienstplanung	1	1
FEM	0	1

Da bei einzelnen Beschwerden mehrere Beschwerdegründe angeführt wurden entspricht die Zahl nicht der der insgesamt eingegangenen Beschwerden.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Nach § 13 Abs. 1 WTG wurde eine Befreiung von der Anforderung nach § 21 Abs. 3 WTG , eine hauswirtschaftliche Fachkraft zu beschäftigen, für eine stationäre Pflegeeinrichtung erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Seit 2010 erhebt die WTG-Behörde Gebühren für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG. Grundlage ist die allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde der Stadt Hagen an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Gebühreneinnahmen verteilten sich auf folgende Tatbestände:

Gebührentatbestand	2015		2016	
	Anzahl		Anzahl	
	Gebühren- bescheide	€	Gebühren- bescheide	€
Anzeigen § 23 WTG-DVO	9	600	17	2.300
WTG-Regelprüfungen	23	16.000	22	15.540
Anlassprüfungen	2	178,50	4	363,75
Anordnungen nach § 15 WTG			3	1.782,50
Befreiungen			1	1.100
gesamt	34	16.778,50	45	21.086,25

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 37.864,75 € Gebühren vereinnahmt worden.

Gebühren für anlassbezogene Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Anlass als begründet erweist. Insofern ist die hier angegebene Zahl nicht mit den Angaben unter Ziffer 4.2.1.2 identisch.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum nicht erzielt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion, der WTG-Behörde nach § 12 Abs. 2 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung sowie zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine ständige Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des Datenschutzes untereinander ausgetauscht. Bei Anlassprüfungen werden auch gemeinsame Prüfungen z.B. zusammen mit der Amtsapothekerin durchgeführt.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen ergibt sich eine Zusammenarbeit im Baugenehmigungsverfahren bezgl. der baulichen Anforderungen nach dem WTG zusammen mit der Bauverwaltung und dem vorbeugenden Brandschutz.

Die Zusammenarbeit der Behörden ist darüber hinaus in § 44 WTG geregelt. Demnach sind die WTG-Behörden, die Landesverbänden der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet.

Die Zusammenarbeit mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger ergibt sich u.a. bei Baumaßnahmen im Rahmen der Abstimmung bezgl. der baulichen Anforderungen nach dem WTG und im Bereich der Eingliederungshilfe. Hier besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen des LWL.

Mit den zuständigen Vertretern des Landesverbandes der Pflegekasse und des überörtlichen und örtlichen Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung findet ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Ende 2016 wurde die nach § 44 Abs. 3 WTG erforderliche Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages geschlossen. Durch die Teilnahme der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des MdK ist ein zeitnaher Informationsaustausch und ein ständiger Dialog gewährleistet. Die Beseitigung der durch den MdK festgestellten Mängel wird oftmals von der WTG-Behörde nachgehalten um zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die Nutzer von Leistungsangeboten beizutragen.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden des Regierungsbezirks Arnsberg.

4.4 Sonstiges

AG Werdenfelser Weg

Der Werdenfelser Weg beschreibt einen Verfahrensweg bei der Beantragung richterlicher Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen –FEM-, entstanden in Bayern aus einer Initiative des Richters Dr. Sebastian Kirsch im Jahr 2007.

Auf Initiative einer Richterin des Hagener Betreuungsgerichtes fand am 29.01.2015 eine Auftaktveranstaltung mit mehreren Fachvorträgen für alle Einrichtungsleitungen und Trägern von stationären Leistungsangeboten nach dem WTG statt. Aus dieser Veranstaltung gründete sich eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen, des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz und Vertreterinnen der WTG-Behörde. Erklärtes Ziel der AG ist es, die Anwendung von FEM mit und ohne

richterlichen Beschluss zu reduzieren, einen ständigen Erfahrungsaustausch mit allen Beteiligten zu fördern und ein Netzwerk mit allen Beteiligten zu installieren. Die Koordination der Arbeitsgemeinschaft liegt bei der WTG-Behörde.

Neben dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch organisierte die AG z.B. Vorträge der Universität Witten/Herdecke zur Studie "Leitlinie FEM" und zur Wirkung sedierender Medikamente des damaligen Leiters der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am St. Johannes Hospital in Hagen. Es konnten Flyer für Angehörige und Schulungsunterlagen für Mitarbeiter organisiert werden, die zu einer Bewusstseinsänderung des Themas FEM beigetragen haben. Mittlerweile gehören der AG Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg, Richter des Betreuungsgerichtes, Pflegedirektoren der ansässigen Krankhäuser, niedergelassene Neurologen, Leiter und sozialer Dienst der Institutsambulanz und Vertreter der Ausbildungsseminare an.

Die Zahl der FEM mit richterlichem Beschluss reduzierte sich seit Bestehen der AG im Vergleich zum Jahr 2014 mit Stand 31.12.2016 um 75%.

Konferenz Alter und Pflege

Eine Vertreterin der WTG-Behörde nimmt regelmäßig an der Konferenz Alter und Pflege teil und begleitet aktiv die Sozial- und Pflegebedarfsplanung für die Stadt Hagen. In diesem Zusammenhang zählt die Bedarfsausschreibung im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Einrichtungen in den Aufgabenbereich der WTG-Behörde.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Im Berichtszeitraum konnten alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal nach den Anforderungen des evaluierten WTG überprüft werden. Die Inaugenscheinnahme der Bewohner ergab dabei, dass der Pflegezustand grundsätzlich in allen Einrichtungen gut bis sehr gut war. Die wenigen gravierenden Pflegemängel waren auf unsachgemäßes Handeln einzelner Personen zurückzuführen.

Nur in einem Fall war der unsachgemäße Umgang mit Medikamenten ein grundsätzliches Defizit in der gesamten Einrichtung. Hier erfolgten engmaschige Kontrollen und Auflagen der WTG-Behörde bis hin zu einem Aufnahmestopp.

Die Belegungssituation in den vollstationären Pflegeeinrichtungen hat sich nach einem Tief im Herbst 2014 durch die Neueröffnung zweier Einrichtungen bis zum Ende 2016 wieder stabilisiert.

Alle Pflegeeinrichtungen berichten von großen Schwierigkeiten, offene Stellen mit Fachkräften wiederzubesetzen. Auch die Wiederbesetzungszeit für vakante Leitungspositionen ist deutlich länger geworden. Erschwerend kommt hier der örtliche Wettbewerb durch die Angebotsvielfalt hinzu. Trotzdem kann (bis auf wenige Ausnahmen) in den Einrichtungen bislang auf den Einsatz von Mitarbeitern von Arbeitnehmerüberlassungen verzichtet werden.

Die Einführung der vereinfachten Pflegedokumentation hat in den meisten Hagener Einrichtungen begonnen. Vielfach werden beide Dokumentationssysteme parallel weitergeführt bzw. erfolgt die Umstellung sukzessiv. Erfahrungen im Rahmen der WTG-Prüfungen liegen bislang nur bedingt vor.

Auch bezüglich des neuen Begutachtungsassessment liegen noch keine verwertbaren Erfahrungen vor.

Sanierungen und Umbauten zur Herstellung der WTG-Tauglichkeit nach Ablauf der Bestandsfrist sind bis auf kleinere Umbaumaßnahmen überwiegend abgeschlossen.

Zum 01.10.2017 wird das erste Hospiz in Hagen mit einer Kapazität von 8 Plätzen eröffnen. Bereits am 01.07.2017 wird im Stadtteil Hohenlimburg eine weitere Einrichtung der stationären Pflege mit 80 Plätzen den Betrieb aufnehmen. An einem weiteren Standort in Altenhagen ist der Neubau eines Altenpflegeheimes mit 80 Plätzen und einer dreizügigen Kindertagesstätte geplant.

Mit der weiteren Stärkungen der häuslichen Pflege durch PSG II besteht eine wachsende Nachfrage an Tagespflegeeinrichtungen. Hier gibt es mehrere Anfragen der ortsansässigen Träger. Eine neue Tagespflege mit 19 Plätzen wird in Kürze in der Hagener Innenstadt eröffnet.

Auch für das Leistungsangebot der Wohngemeinschaften hat es weitere Anfragen gegeben, allerdings noch ohne konkrete Einzelheiten bezüglich Standort und Platzzahl.

Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die Auswirkungen des neuen Bundesteilhabegesetztes-BTHG- überwiegend mit Sorge betrachtet. Hier wird vielfach bemängelt, dass die Umsetzung des BTHG in vielen Bereichen noch nicht hinreichend geklärt und die Auswirkungen für Träger, Mitarbeiter und insbesondere für die Bewohner von Einrichtungen nicht abzuschätzen sind.

Aktuell entstehen im Bereich der Eingliederungshilfe mehrere Ersatzneubauten, da die alten Eingliederungshilfehäuser den Anforderungen an das WTG nicht mehr erfüllten. An den alten sowie an mehreren neuen Standorten entstehen moderne Häuser für Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen.

6. Ansprechpartner/innen

Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde in Hagen:

Silvia Beck Tel. 02331 – 207 3620 Email: silvia.beck@stadt-hagen.de

Christine Vysin Tel. 02331 – 207 3666 Email: christine.vysin@stadt-hagen.de

Katja Schlachtenrodt Tel. 02331 – 207 3684 Email: katja.schlachtenrodt@stadt-hagen.de

Anette Behne Tel. 02331 – 207 4245 Email: anette.behne@stadt-hagen.de

Lara Lazar Tel. 02331 – 207 3432 Email: lara.lazar@stadt-hagen.de

7. Anlagen, Links:

Gesetzliche Grundlagen

Wohn- und Teilhabegesetz NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000678

Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br vbl detail text?anw nr=6&vd id=14628

Bundesteilhabegesetz

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F %2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl116s3234.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40a ttr_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D__1497356355389

WTG Behörde

Internetseite, Ergebnisberichte

https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0908

Pflegebedarfsplanung 2016 bis 2019

https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0907